

VERORDNUNG (EWG) Nr. 923/91 DER KOMMISSION

vom 12. April 1991

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit
Ursprung in PolenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (⁽¹⁾), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3920/90 (⁽²⁾), insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 222/91 der Kommission
vom 30. Januar 1991 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1991 (⁽³⁾) wurde der
Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf
92,76 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat April
1991 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission (⁽⁴⁾), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 (⁽⁵⁾), müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls
mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in
Artikel 1 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 222/91 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Gurken mit
Ursprung in Polen an zwei aufeinanderfolgenden Markt-
tagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates (⁽⁶⁾), zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (⁽⁷⁾),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (KN-Codes 0707 00 11 und
0707 00 19) mit Ursprung in Polen wird eine Ausgleichs-
abgabe in Höhe von 28,39 ECU je 100 kg Eigengewicht
angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. April 1991 in Kraft.

(⁽¹⁾) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(⁽²⁾) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.
(⁽³⁾) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1991, S. 28.

(⁽⁴⁾) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
(⁽⁵⁾) ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.
(⁽⁶⁾) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(⁽⁷⁾) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1991, S. 9.